

Die SCHULKONFERENZ am Oberstufengymnasium Eschwege

AUFGABEN UND RECHTE DER SCHULKONFERENZ

Bezüglich der **Aufgaben** der Schulkonferenz gilt § 128 Hessisches Schulgesetz (HSchG):

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. (2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

Bezüglich der **Entscheidungsrechte** der Schulkonferenz vgl. § 129 HSchG, bezüglich der **Anhörungsrechte** § 130 HSchG.

Bezüglich der Rechte der Mitglieder hinsichtlich der **Teilnahme an Konferenzen** gilt § 132 HSchG:

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, der Eltern- und Schülervvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Nicht teilnehmen dürfen die Mitglieder an Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, an Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden.

Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann ein Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

MITGLIEDER DER SCHULKONFERENZ

(1) Gem. § 131 HSchG sind die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Schulkonferenz. Die Zahl der Mitglieder beträgt insgesamt 11, wobei die Hälfte der Sitze auf die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und die andere Hälfte auf die Personengruppen der Eltern und Schülerinnen und Schüler fällt. An Oberstufen wie dem Oberstufengymnasium Eschwege stehen den Eltern zwei Fünftel und den Schülerinnen und Schülern drei Fünftel der Sitze zu.

(2) Gem. § 131 HSchG sind die Mitglieder der Schulkonferenz an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter verhindert sein, leitet der stellvertretende Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin die Schulkonferenz. Ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin selbst Mitglied der Schulkonferenz, wird dieser/diese in dieser Position von seinem/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

Geschäftsordnung der SCHULKONFERENZ am Oberstufengymnasium Eschwege

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Schulkonferenz des Oberstufengymnasiums Eschwege gibt sich zur Durchführung ihrer Sitzungen diese Geschäftsordnung gem. § 11a Konferenzordnung (KonfO vom 29. Juni 1993, zuletzt geändert durch Verordnung am 19. Juli 2023).
- (2) Die Geschäftsordnung der Schulkonferenz des Oberstufengymnasiums Eschwege ergänzt die Regelungen der Konferenzordnung vom 23. Juni 1993 in der gültigen Fassung und verweist auf das Hessische Schulgesetz (HSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023). Im Zweifel haben Regelungen der Konferenzordnung und des Hessischen Schulgesetzes Vorrang vor denen der Geschäftsordnung der Schulkonferenz des Oberstufengymnasiums.

§ 2 EINBERUFUNG DER SCHULKONFERENZ

- (1) Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen. (Siehe § 10 Konferenzordnung)
- (2) Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung per Mail zu übersenden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen. (Siehe § 10 Konferenzordnung)
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen. (Siehe § 131 (8) HSchG)

§ 3 TAGESORDNUNG FÜR SITZUNGEN DER SCHULKONFERENZ

- (1) Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung pädagogischer, organisatorischer und schulrechtlicher Gegebenheiten fest. Sie soll auch die Anträge enthalten, die die Mitglieder des Mitwirkungsorgans bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Die Mitglieder können zu Beginn der Schulkonferenz weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der Sitzung behandelt werden. Werden sie nicht behandelt, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulkonferenz zu setzen. (Siehe § 10 Konferenzordnung)
- (3) Die Tagesordnung einer Sitzung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
 2. Bericht der Schulleitung

3. Verschiedenes

§ 4 SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Schulkonferenz tagt nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Schulkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und ob das Gremium beschlussfähig ist.
(Vgl. § 131 (5) HSChG: Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss.)
- (3) Sind Mitglieder aus zwingenden Gründen zur Teilnahme an der Sitzung verhindert, so informieren sie hierüber die Vorsitzende/den Vorsitzenden und klären die Sitzungsteilnahme mit ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ab.
- (4) Gäste können an der Schulkonferenz teilnehmen, wenn die Mitglieder der Schulkonferenz dem mehrheitlich zustimmen. Sie können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.
- (5) Die Schulkonferenz kann die Redezeit der Mitglieder und Gäste durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 5 ABSTIMMUNGEN

- (1) Jedes Mitglied der Schulkonferenz ist berechtigt, zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Anträge von größerem Umfang sollen schriftlich gestellt werden.
- (2) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn dazu keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die/Der Vorsitzende hat vor Beginn einer Abstimmung ausdrücklich zu fragen, ob noch jemand das Wort wünscht. Ist dies nicht der Fall, schließt sie/er die Beratung, verliest noch einmal den Antrag und stellt ihn dann zur Abstimmung.
- (3) Stehen zur selben Sache mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist über den jeweils weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird jedoch geheim abgestimmt.
- (5) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Satz 2 ist im Fall einer geheimen Abstimmung nicht anzuwenden. (Siehe § 131 (5) HSChG)

Gemeinsam Bildung gestalten

- (6) Die Schulkonferenz kann auf Einladung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne des Satzes 4 und 5 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden. Im Fall einer elektronischen Sitzung der Schulkonferenz nach § 131 Abs. 5 Satz 9 des Hessischen Schulgesetzes sind geheime Abstimmungen nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz den Antrag auf geheime Abstimmung nach Satz 4, so kann die Abstimmung erst in einer späteren Sitzung in Präsenzform stattfinden. (Siehe § 11 Konferenzordnung)

§ 6 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag mit maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 7 SITZUNGSPROTOKOLL

- (1) Die oder der Vorsitzende erkundigt sich zu Sitzungsbeginn, ob jemand freiwillig das Sitzungsprotokoll führen will und schlägt im Anschluss eine Protokollführerin oder einen Protokollführer vor.
- (2) Die Protokollführung kann dabei jede Sitzung wechseln und sollte idealerweise reihum bei den Eltern, den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern liegen. Die Schulleitung kann ebenfalls das Protokoll führen.
- (3) Wird keine Einigung erzielt, wer das Protokoll führt, entscheidet das Los unter allen anwesenden Schulkonferenzmitgliedern.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll folgende Punkte enthalten:
1. Die Bezeichnung der Konferenz,
 2. Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 4. die Tagesordnung,

Gemeinsam Bildung gestalten

5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen bzw. Gäste,
 6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
 7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
 8. die Anträge,
 9. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 10. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen,
 11. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (5) Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Schulkonferenz ist dieselbe von der oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (6) Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schullelternbeirats und der Schülervertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. (Siehe § 12 Konferenzordnung)

§ 8 DAUER DER SITZUNG

- (3) Die Sitzungen sollen mit Rücksicht auf die anwesenden Schülerinnen und Schüler spätestens um 21.30 Uhr beendet werden.
- (4) Zum Beendigungszeitpunkt nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung wieder aufgerufen und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.04.2024 in Kraft.

Eschwege, 16.04.2024

Marion Lentz, Schulleiterin/Vorsitzende der Schulkonferenz